

STATUTEN DES ELTERNVEREINS DER SCHULEN AM SCHULSCHIFF „BERTHA VON SUTTNER“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat den Namen **Elternverein der Schulen am Schulschiff „Bertha von Suttner“** und seinen Sitz in Wien. Er kann seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Sammlung und Bewertung der Elternanliegen an den Schulen des Schulschiffes und die Vertretung dieser Anliegen gegenüber der LehrerInnenschaft und den SchülerInnen. Dabei ist der partnerschaftliche Umgang ein wichtiges Prinzip.
2. Insbesondere ist dem Elternverein ein Anliegen:
 - die Einbindung bei Entscheidungsprozessen, die die Weiterentwicklung des Schulschiffs zum Inhalt haben
 - die Vertretung der Elterninteressen in den vom SUG eingerichteten schulischen Strukturen
 - die Unterstützung der LehrerInnenschaft bei der Umsetzung und Erreichung gemeinsamer pädagogischer Zielsetzungen
 - die Unterstützung der SchülerInnen bei schulischen Projekten
 - Wahrung der Elternrechte hinsichtlich Schule und Erziehung im Sinne der Wahrung der Konvention der Menschenrechte
 - die Förderung von finanziell schwächeren SchülerInnen bzw. deren Eltern
 - Erweiterung und Ergänzung der Ausstattung der Einrichtung der Schulen
 - Organisation und Durchführung von verschiedenen Veranstaltungen

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die dazu erforderlichen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus der Herausgabe von Mitteilungsblättern, Veranstaltungen sowie durch Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Generalversammlung festgesetzt.
3. Bei Geschwisterkindern am Schulschiff ist der Elternvereinsbeitrag nur einmal zu entrichten.
4. Bei Geschwisterkindern an anderen Schulen ist der Elternvereinsbeitrag anteilig zu entrichten.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages, durch Ernennung durch den Vorstand oder durch Ernennung durch die Generalversammlung erworben.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- Ordentliche Mitglieder, das sind die Eltern und Obsorgeberechtigten der SchülerInnen an den Schulen des Schulschiffs „Bertha von Suttner“, die den Mitgliedsbeitrag entrichten oder, wenn dies aus sozialen Gründen nicht erfolgen kann, vom Vorstand zu Mitgliedern ernannt werden
- Außerordentliche Mitglieder, das sind Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder sonstige herausragende Aktivitäten fördern
- Ehrenmitglieder, dies sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht:
 - an den Generalversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme teilzunehmen
 - an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen
 - die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen
 - in den Elternausschuss gewählt zu werden
 - um finanzielle Unterstützung bei Schulveranstaltungen anzusuchen
2. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Elternvereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - den Vereinszweck zu fördern
 - sich an die Vereinsstatuten und Beschlüsse des Vereins zu halten
 - die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Zeitablauf, freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.
2. Zeitablauf ist durch das Ausscheiden der SchülerInnen, für die ein ordentliches Mitglied die Obsorgeberechtigung hat oder Elternteil ist, aus der Schule gegeben.
3. Ein freiwilliger Austritt kann nur mit Ende jeden Schuljahres (das ist der 31. August jeden Jahres) erfolgen.
4. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften, vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Pkt. 6.5 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

§ 8 Die Vereinsorgane

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt von

- der Generalversammlung
- dem Elternausschuss
- dem Vorstand
- den Rechnungsprüfern
- dem Schiedsgericht

§ 9 Die ordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten beiden Monate eines Schuljahres statt.
2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt per Aushang und per E-Mail - sofern dem Vorstand eine gültige E-Mailadresse bekanntgegeben wurde - mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
3. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.
7. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - die Beschlussfassung über Statuten, Statutenänderungen und Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens in diesem Fall
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der RechnungsprüferInnen
 - die Beschlussfassung über den Budgetvorschlag
 - Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
 - die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - Beratung und Beschlussfassung
8. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die/der StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

§ 10 Die außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 4 Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Generalversammlung finden auch auf die außerordentliche Generalversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Generalversammlung können erforderlichenfalls auch die in § 9 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.
3. Anträge an die außerordentliche Generalversammlung sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der außerordentlichen Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
5. Die Bestimmungen über Wahlen und die Beschlussfassungen, Stimmberechtigung und Vorsitz in der außerordentlichen Generalversammlung entsprechen denen der Generalversammlung.
6. Über die außerordentliche Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Der Elternausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss der Obfrau/dem Obmann übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt. Genehmigung von Investitionen, die nicht im Budgetvorschlag enthalten sind und die nicht Unterstützungen von SchülerInnen oder der Schule betreffen und deren Einzelwert den Betrag von € 1.000,00 übersteigt, müssen im Elternausschuss zur Abstimmung gebracht werden.
2. Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und den KlassenelternvertreterInnen. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein.
3. Der Elternausschuss tagt mindestens zwei Mal jährlich und wird vom Vorstand per Aushang und E-Mail einberufen. Die Funktionsdauer beträgt ein Jahr (Schuljahr).
4. Auf schriftlichen gemeinsamen Wunsch von ElternvertreterInnen aus mindestens 3 Klassen ist ein Elternausschuss vom Vorstand zu den beantragten Punkten in längstens 4 Wochen einzuberufen.
5. Mitglieder des Elternausschusses sind die von den Elternversammlungen in den einzelnen Klassen zu Schuljahresbeginn gewählten ElternvertreterInnen. Jede Klasse kann zwei stimmberechtigte VertreterInnen entsenden.
6. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit eines Drittels seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Ist der Elternausschuss bis 15 Minuten nach dem vorhergesehenen Sitzungsbeginn nicht beschlussfähig, entscheidet der Vorstand gemeinsam mit den anwesenden Stimmberechtigten über alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte.
8. Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann, bei Verhinderung die/der StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
9. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Obfrau/dem Obmann, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Kassierin/dem Kassier und deren Stellvertreter.

1. Die Obfrau/der Obmann
 - vertritt den Verein nach außen,
 - besorgt die Geschäfte des Vereines soweit sie nicht der Generalversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind,
 - führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines.
2. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist die Obfrau/der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
3. Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann durch den/die StellvertreterIn vertreten.

4. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes und des Schriftführers/der Schriftführerin oder deren StellvertreterInnen. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/Obmann und KassierIn oder deren StellvertreterInnen.
5. Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.
6. Dem Kassier/der Kassierin obliegt
 - die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.)
 - deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane
 - die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen
7. Im Falle der Verhinderung von SchriftführerIn und KassierIn werden deren StellvertreterInnen tätig.
8. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind für weitere Perioden wieder wählbar.
9. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 13 Die RechnungsprüferInnen

1. Die RechnungsprüferInnen haben:
 - die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen,
 - die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und
 - über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Generalversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten.
2. RechnungsprüferInnen dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
3. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer.

§ 14 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaftgemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Die Generalversammlung hat auch zu beschließen, welchen zwingend gemeinnützigen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
4. Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.

Diese Statuten wurden bei der Generalversammlung am 25. April 2017 einstimmig beschlossen.